



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen 634.000.004-140
Bearbeiter Herr Feick
Durchwahl

An die Leiterinnen und Leiter der
Staatlichen Schulämter
in Hessen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 10. Dezember 2020

Hinweise zur Vergütung von Mehrarbeit, die durch zusätzlich zum Präsenzunterricht erteilten Distanzunterricht entsteht

Wenn eine Lehrkraft Lerngruppen im Präsenzunterricht unterrichtet und zusätzlich einzelne durch Attest vom Präsenzunterricht befreite Schülerinnen und Schüler, die diesen Lerngruppen angehören, oder Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden, im Distanzunterricht betreut und unterrichtet, und dadurch die regelmäßige Arbeitszeit der Lehrkraft überschritten wird, kommt eine Vergütung dieser Mehrarbeit nach den Regelungen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung in Betracht.

Die Regelungen über die Vergütung von Mehrarbeit von Beamtinnen und Beamten ergeben sich aus der Hessischen Mehrarbeitsvergütungsverordnung (HMVergV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. 2013, 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. S. 110). Gemäß §§ 3 und 5 HMVergV besteht für Lehrkräfte eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Leistung von bis zu drei zusätzlichen Unterrichtsstunden pro Monat, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse es erfordern (§ 61 HBG). Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte sind nur in dem Umfang zur unentgeltlichen Mehrarbeit verpflichtet, das dem Verhältnis der reduzierten Arbeitszeit zu den von vollzeitbeschäftigten Lehrkräften vergütungsfrei im Monat zu leistenden drei Unterrichtsstunden entspricht. Wird der Umfang überschritten, können vollbeschäftigte Beamtinnen und Beamten für alle über die regelmäßige Arbeitszeit

hinaus geleisteten Mehrarbeitsstunden, zu denen auch ein zusätzlich zum Präsenzunterricht erteilter Distanzunterricht gehören kann, Mehrarbeitsvergütung erhalten, sofern ein zeitlicher Ausgleich innerhalb der nächsten zwölf Monate aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist. Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten wird bis zur vollen Stelle anteilige Besoldung gezahlt. Die genannten Regelungen gelten analog für beschäftigte Lehrkräfte.

Der zusätzlich erteilte Distanzunterricht kann allerdings nur dann als angeordnete Mehrarbeit gelten, wenn es sich tatsächlich um Unterrichtssituationen handelt, d.h. also zwischen den Schülerinnen und Schülern und der Lehrkraft eine Kommunikation stattfindet, die ein Feedback über die von den Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen enthält und eine Notengebung ermöglicht. Die Unterrichtssituation soll in Summe mindestens die Dauer einer zu erteilenden Unterrichtsstunde umfassen. Es reicht nicht aus, wenn den Schülerinnen und Schülern lediglich Lern- und Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt wird.

Der Distanzunterricht kann beispielsweise über digitale Lernplattformen erfolgen, die an der Schule etabliert sind, sofern die zu unterrichtenden Schülerinnen und Schülern über geeignete Endgeräte verfügen. Andere Formen des Distanzunterrichts können ebenfalls als Mehrarbeit vergütet werden, sofern die oben genannten Vorgaben für angeordnete Mehrarbeit erfüllt sind.

Eine solche Mehrarbeit darf erst dann angeordnet werden, wenn die Übernahme des Distanzunterrichts der durch Attest vom Unterricht befreiten Schülerinnen und Schülern aus fachlicher Sicht nicht durch Bestandslehrkräfte, die selbst durch Attest vom Präsenzunterricht befreit sind, oder durch befristet angestellte TV-H-Lehrkräfte möglich ist. Ferner darf nach § 3 HMVergV die Vergütung nur gewährt werden, wenn die Mehrarbeit schriftlich angeordnet oder genehmigt wurde. Zuständig dafür ist das jeweilige Staatliche Schulamt, bei Selbstständigen allgemeinbildenden Schulen und Selbstständigen beruflichen Schulen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Eine Anordnung von Mehrarbeit darf dabei nicht zu einer Überziehung des laufenden Personalausgabenbudgets beim Mandant Schulen (Kap. 04 59, 2300) in einem

Haushaltsjahr führen, welches dem jeweiligen Staatlichen Schulamt zur treuhänderischen Verwaltung bereitgestellt wird. Eine Finanzierung zu Lasten coronabedingter Mehrbedarfe aufgrund des Gesetzes über das Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ (Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz - GZSG) vom 4. Juli 2020, GVBl. 2020, S. 482, ist nicht möglich.